

Richtlinie für die Förderaktion

**Bildungsbonus für Mitglieder
der Wiener Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation**

gültig ab 01.01.2025 bis auf Widerruf

Inhalt

| | | |
|--------|--|---|
| 1 | Ziele | 3 |
| 2 | Geltungsdauer | 3 |
| 3 | Fördergeberin | 3 |
| 4 | Abwicklungsstelle | 3 |
| 5 | Europäische beihilferechtliche Grundlage | 3 |
| 6 | Ausschluss des Rechtsweges | 4 |
| 7 | Förderbare Unternehmen..... | 4 |
| 7.1 | Nicht förderbare Unternehmen | 4 |
| 8 | Förderbare Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen..... | 4 |
| 8.1 | Nicht förderbare Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen | 4 |
| 9 | Förderbare Kosten..... | 4 |
| 9.1 | Nicht förderbare Kosten..... | 5 |
| 10 | Bemessungsgrundlage | 5 |
| 11 | Förderquote | 5 |
| 12 | Zuschusshöhe..... | 5 |
| 13 | Zuschussauszahlung | 5 |
| 14 | Kombination mit anderen Förderungen..... | 5 |
| 15 | Förderabwicklung..... | 6 |
| 15.1 | Antragstellung | 6 |
| 15.1.1 | Unterlagen | 6 |
| 15.2 | Antragsprüfung | 6 |
| 15.3 | Entscheidung..... | 6 |
| 15.4 | Übermittlung der Entscheidung über das Förderansuchen | 6 |
| 15.5 | Auszahlung des zugesagten Zuschussbetrages..... | 7 |
| 16 | Rückforderung des Zuschusses | 7 |
| 16.1 | Einleitung einer Rückforderung sowie Rückzahlungsfrist | 7 |
| 16.1.1 | Übergabe an ein Inkassounternehmen und andere rechtliche Schritte..... | 7 |
| 16.2 | Rückforderungsgründe | 7 |
| 17 | Meldepflicht des/der Fördernehmers/Fördernehmerin..... | 7 |
| 18 | Datenschutz | 8 |

1 Ziele

Mit der Förderaktion „Bildungsbonus für Mitglieder der Wiener Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation sollen berufsbezogene Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen aktiver Mitglieder der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien gefördert werden, um diese in ihrer Teilnahme am Wirtschaftsleben bestmöglich zu unterstützen.

2 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Fördergeberin.

Anträge können im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 gestellt werden. Anträge, die innerhalb dieses Zeitraums bei der Wirtschaftskammer Wien einlangen, und daraus resultierende Zuschüsse im Rahmen dieser Förderaktion unterliegen dieser Fassung der Richtlinie.

Die Fördergeberin behält sich vor, jederzeit die Förderaktion für Neueinreichungen zu beenden oder die Richtlinie für Neuanträge zu adaptieren.

Die Aktion endet jedenfalls mit Ausschöpfung der budgetären Mittel bis zu einer möglichen Wiederaufstockung des Budgets durch die Fördergeberin. Sobald ein Förderantrag vollständig dem Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien vorliegt, wird dieser nach dem Prinzip „first come – first served“ gereiht.

3 Fördergeberin

Fördergeberin ist die Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien.

4 Abwicklungsstelle

Abwicklungsstelle ist der Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien.

5 Europäische beihilferechtliche Grundlage

Im Rahmen dieser Förderaktion vergebene Zuschüsse unterliegen beihilferechtlich der De-minimis-Verordnung (externer Link). Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Der/Die Antragsteller:in hat somit die geltenden Fördergrenzen im Rahmen der De-minimis-Verordnung zu beachten und bei Antragstellung eine entsprechende Auskunft über beantragte (noch nicht gewährte) und/oder gewährte De-minimis-Beihilfen zu erteilen.

6 Ausschluss des Rechtsweges

Der/Die Antragsteller:in hat keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung(en) der Fördergeberin oder der von ihr eingesetzten Abwicklungsstelle steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

7 Förderbare Unternehmen

Ein Zuschuss im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion kann, sofern kein Ausschlussgrund gemäß Punkt 7.1 vorliegt, allen aktiven Mitgliedern der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien gewährt werden.

7.1 Nicht förderbare Unternehmen

Eine Zuschussgewährung im Rahmen der Förderaktion ist grundsätzlich nicht möglich, wenn im Zusammenhang mit dem einreichenden Unternehmen mindestens einer der folgenden Punkte vorliegt:

- a) Gegen den/die Antragsteller:in bzw. bei Gesellschaften gegen eine:n der geschäftsführenden Gesellschafter:innen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet.
- b) Das Unternehmen verfügt zum Zeitpunkt der Förderantragstellung sowie der Förderauszahlung keine aktive Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien.
- c) Ein früherer Zuschuss im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion wurde trotz Rückforderung nicht vollständig beziehungsweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen Rückzahlungsfrist von dem/der Antragsteller:in zurückgezahlt.

8 Förderbare Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen

Gefördert werden berufsbezogene Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen, die von Gewerbeinhaber:innen, Berufsberechtigten, gewerberechtlichen Geschäftsführer:innen oder Mitarbeiter des Unternehmens in Anspruch genommen werden. Diese Funktionen müssen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme innerhalb von Unternehmen ausgeübt werden, welche über eine aktive Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien verfügen.

Die berufsbezogenen Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen müssen einen unmittelbaren Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit aufweisen und zwischen dem 01.01.2025 und 31.12.2025 begonnen haben und bis spätestens 31.12.2025 bezahlt sowie abgeschlossen worden sein.

8.1 Nicht förderbare Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen

Folgende Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen können im Rahmen dieser Förderaktion nicht gefördert werden:

- a) Ein Förderantrag zur selben Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen wurde aufgrund unvollständiger Unterlagen bereits in der Vergangenheit abgelehnt oder zurückgezogen.
- b) Die in Punkt 8 der gegenständlichen Richtlinie genannten notwendigen Kriterien zur Aus- und/oder Weiterbildung werden nicht erfüllt.

9 Förderbare Kosten

Im Rahmen dieser Förderaktion können ausschließlich Kurskosten gefördert werden.

9.1 Nicht förderbare Kosten

Folgende Kosten können im Rahmen dieser Förderaktion nicht gefördert werden:

- a) An- und Abreisekosten
- b) Aufenthalts- und Verpflegungskosten
- c) Kosten für Kursmaterialien
- d) Prüfungsgebühren

10 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Förderhöhe ergibt sich aus den vereinbarten und bezahlten Nettokosten (bei Unternehmer:innen die unter die Kleinunternehmerregelung im iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG fallen ist die Bemessungsgrundlage der Bruttobetrag) hinsichtlich der eingereichten Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme(n), wobei die nicht förderbaren Kosten gemäß Punkt 9.1 dieser Richtlinie, sofern vorhanden, abgezogen bzw. nicht berücksichtigt werden.

11 Förderquote

Die Förderquote beträgt 80 % der errechneten Bemessungsgrundlage.

12 Zuschusshöhe

Die maximal gewährbare Zuschusshöhe pro Unternehmen beträgt 500,00 Euro. Der Zuschuss ist, sofern kein Rückforderungsgrund eintritt, nicht zurückzuzahlen.

Im Rahmen derselben Förderaktion kann ein Mitglied der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien, innerhalb des Zeitraumes 01.01.2025 bis 31.12.2025, bis zu drei Förderanträge für verschiedene Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen stellen, bis die maximale Obergrenze von 500,00 Euro pro Unternehmen erreicht wurde. Würde ein Unternehmen bei neuerlicher Gewährung die maximal mögliche Zuschusshöhe von 500,00 Euro innerhalb des genannten Zeitraumes überschreiten, wird der neu gewährte Zuschuss entsprechend reduziert, um eine Überschreitung der Maximalgrenze auszuschließen.

13 Zuschussauszahlung

Sofern durch die Abwicklungsstelle nicht anders kommuniziert, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses zeitnah nach Gewährung der Förderung.

Im Falle einer offenen Grundumlage betreffend der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation zum Zeitpunkt der Antragsstellung erfolgt eine Auszahlung erst nach Begleichung dieser.

14 Kombination mit anderen Förderungen

Der Bildungsbonus für Mitglieder der Wiener Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation erlaubt für dieselbe Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme keine Kombination mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Eine Finanzierung der Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme(n) mithilfe eines geförderten Kredites oder einer geförderten Kreditbesicherung ist zulässig.

15 Förderabwicklung

15.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt online über: <https://www.wko.at/wien/information-consulting/werbung-marktkommunikation/foerderaktion-werbung-bildungsbonus>.

15.1.1 Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für eine Antragsprüfung notwendig:

- a) vollständig und korrekt ausgefüllter Online-Förderantrag
- b) amtlicher, nicht abgelaufener Lichtbildausweis zum/zur Antragsteller:in
- c) Rechnung zur Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme
 - I. Die Rechnung muss dem jeweils antragstellenden Unternehmen zugeordnet werden können. Weiters muss ersichtlich sein, welche Person die Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme in Anspruch genommen hat.
- d) Teilnahmebestätigung zur absolvierten Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme
 - I. Anhand der Teilnahmebestätigung muss erkennbar sein, welche Person die Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme in Anspruch genommen hat.
- e) Überweisungsbeleg zur Rechnung (IBAN des/der Überweisers/Überweiserin und des/der Empfängers/Empfängerin sowie die jeweiligen Kontoinhaber:innen, Datum der Veranlassung, Überweisungsbetrag und Verwendungszweck müssen ersichtlich sein)
 - I. Sofern der Betrag in bar bezahlt wurde, muss ein anderweitig ausreichender Nachweis hinsichtlich der Bezahlung der Kosten vorgelegt werden. Dieser muss der Rechnung zugeordnet werden können.

15.2 Antragsprüfung

Nach Eingang der Unterlagen bei der Wirtschaftskammer Wien werden diese durch die Abwicklungsstelle geprüft.

Sofern aufgrund der vorliegenden Unterlagen notwendig, werden zusätzliche Unterlagen und Informationen vom antragstellenden Unternehmen eingefordert. Zur Nachreichung der Unterlagen wird dem antragstellenden Unternehmen eine zeitliche Frist genannt. Werden nachgeforderte zur Prüfung notwendige Unterlagen innerhalb der genannten Frist nicht an die Abwicklungsstelle übermittelt, erfolgt eine Förderablehnung.

15.3 Entscheidung

Die Abwicklungsstelle entscheidet auf Basis der gegenständlichen Richtlinie und der eingereichten Unterlagen über eine Zu- oder Absage des Förderantrages und somit über Gewährung einer bestimmten Zuschusshöhe.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

15.4 Übermittlung der Entscheidung über das Förderansuchen

Sobald eine Entscheidung über das Förderansuchen getroffen wurde, wird der/die Antragsteller:in durch die Abwicklungsstelle schriftlich über die Entscheidung informiert.

15.5 Auszahlung des zugesagten Zuschussbetrages

Wurde eine Förderung gewährt, erfolgt zeitnah eine Auszahlung des Zuschusses auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto.

16 Rückforderung des Zuschusses

Die Fachgruppe behält sich vor, unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Punkt 16.2.), einen ausbezahlten Zuschuss von dem/der Fördernehmer:in zurückzufordern. Mit Antragstellung akzeptiert der/die Antragsteller:in die in der Richtlinie genannten Rückforderungsgründe und verpflichtet sich folglich zur Rückzahlung eines zurückgeforderten Förderbetrages an die Fördergeberin innerhalb der angeführten Frist(en).

Sofern der vollständige Zuschuss oder ein Teil davon in die Abdeckung der offenen Grundumlage geflossen ist, ist auch dieser Betrag von dem/der Fördernehmer:in an die Fördergeberin zurückzuzahlen (s. Punkt 13.1).

Die Fachgruppe kann die Rückforderung des gesamten Zuschusses bis zu 24 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses gegenüber dem/der Antragsteller:in aussprechen.

16.1 Einleitung einer Rückforderung sowie Rückzahlungsfrist

Die vollständige Rückzahlung des zurückgeforderten Zuschussbetrages hat nach Übermittlung des Aufforderungsschreibens innerhalb eines Monats an die Fördergeberin zu erfolgen.

Wird von Seite der Fachgruppe eine Ratenvereinbarung zur Rückzahlung des Zuschusses gestattet, hat die vollständige Rückzahlung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten zu erfolgen.

16.1.1 Übergabe an ein Inkassounternehmen und andere rechtliche Schritte

Sofern der/die Fördernehmer:in den Zuschuss nicht innerhalb der in Punkt 16.1 genannten Frist(en) zurückzahlt, behält sich die Abwicklungsstelle vor, die zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel gegenüber dem/der Schuldner:in in Anspruch zu nehmen.

Dies beinhaltet auch die Übergabe der weiteren Abwicklung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien.

16.2 Rückforderungsgründe

Die Abwicklungsstelle kann den gesamten Zuschuss bis zu 24 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses zurückfordern, wenn mindestens einer der folgenden Umstände eintritt:

- a) Die Abwicklungsstelle wird darauf aufmerksam, dass ihr von dem/der Antragsteller:in unvollständige und/oder unrichtige Unterlagen bzw. Auskünfte zur geförderten Maßnahme vorgelegt bzw. erteilt wurden, welche für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren.
- b) Geförderte Aus- und/oder Weiterbildungskosten oder Anteile davon werden/wurden durch den Kursanbieter refundiert.
 - I. Sofern Aus- und/oder Weiterbildungskosten nur anteilig refundiert werden/wurden, kann die Abwicklungsstelle den Rückforderungsbetrag aliquot senken.

17 Meldepflicht des/der Fördernehmers/Fördernehmerin

Der/Die Fördernehmer:in ist verpflichtet, das Auftreten von Rückforderungsgründen (s. Punkt 16 inklusive Unterpunkte) ohne Aufforderung und unverzüglich der Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

18 Datenschutz

Zur Bearbeitung des Förderantrages sind von dem/der Antragsteller:in folgende Punkte zu akzeptieren:

- a) Die im Antrag angegebenen Daten und die zusätzlich von dem/der Antragsteller:in übermittelten Unterlagen, die zur Bearbeitung des Förderantrages erforderlich sind, dürfen von der Wirtschaftskammer Wien und der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien zum Zweck der Förderabwicklung verarbeitet werden.
- b) Im Falle einer Rückforderung kann die Rückforderungsbetreibung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien übergeben werden und dieses darf sich auch mit dem/der Antragsteller:in in Verbindung setzen.

Die am Antrag angegebenen Daten sowie die übermittelten Unterlagen werden zum Zweck der Förderabwicklung (Rechtsgrundlage ist Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) verarbeitet und nur solange aufbewahrt, wie dies im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung (Art 5 DSGVO) erforderlich ist.

Dem/Der Antragsteller:in stehen grundsätzlich die Rechte auf Widerspruch, Auskunft, Einschränkung, Löschung und Berichtigung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu. Dafür kann er/sie sich an – foederservice@wkw.at – (Wirtschaftsservice-Föderservice der Wirtschaftskammer Wien) wenden.

Der/Die Antragsteller:in hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde – www.dsb.gv.at – wenn er/sie der Ansicht ist, durch die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sein.